

König Ludwig dem Dr. Ringseis den Auftrag, an den „edlen kräftigen Görres“, wie ihn Bischof Sailer nennt, zu schreiben, daß ihm seine Abhandlung, in welcher Görres dem großen Maximilian gar schöne, wahre, inhaltschwere Worte an den „guten Ludwig“ in den Mund gelegt hat, ganz vorzüglich gefallen habe; „es freue ihn ungemein, daß Sie so vieles in seiner Seele gelesen haben; er habe Sie immer hochgeachtet u. s. w.“

Hatte nun Görres die menschliche Seele in seinen Händen, so stand ihm auf der anderen Seite ein so freier, offener und übersichtlicher Einblick in das Wesen der Religion überhaupt zu Gebote, daß er schon am 16. Mai 1818 die Kraft seiner Ueberlegenheit dem Protestant Ad am Müller gegenüber mit den Worten ausdrückte: „Alles auf eine Wurzel zurückbezogen, möchte wohl der Grund der Verschiedenheit unserer beiderseitigen Ansichten darin liegen, daß Sie das Christenthum für Religion, ich aber für eine Religion, aber freilich Gipfel und Mitte und Geist und Seele aller andern, nehme. Darum ist mir der Dienst der Urwelt das kindliche Christenthum, das Judenthum mit den Mysterien des Heidenthums seine Jugend, die in vielen, oft sehr excentrischen Bahnen sich versucht, endlich das eigentliche Christenthum die Reife, die aber, wie alles großartig historische, seinen Phönix, aber keinen absoluten Schluß und Ende hat. So gewinne ich Raum vorwärts und rückwärts, um auch das unterzubringen, was ja Gott selbst nicht verurtheilen muß, weil er es mit Wohlgefallen geduldet, da alles Böse immer von ihm zu nichts worden.“

(Schluß folgt).

Die heil. Congregation des tridentinischen Concils zu Rom.

Nach ihren Hauptmomenten dargestellt von Dr. J. H. K.

(Fortsetzung.)

In den vorhergehenden Abschnitten dieser Darstellung wurde über die Geschichte, Zusammensetzung, das Competenzgebiet und

die Verfahrungsweise der Concils-Congregation gehandelt und es hat sich, wie wir meinen, die Wichtigkeit des in Rede stehenden kirchlichen Tribunals für die allseitige Ausbildung der Disciplin der Kirche und des kirchlichen Rechtes überhaupt nach Theorie und Praxis klar herausgehoben, wie wir sie im Anfange unserer Abhandlung zu betonen Anlaß nahmen.

Unnöthig scheint es sonach, es besonders zu rechtfertigen, wenn wir hier zwei Abschnitte folgen lassen, in denen über die Sammlungen der Dekrete der Congregation des Concils, so wie über das Ansehen genannter Dekrete und ihren Gebrauch die Rede sein soll. Es möge nur die Bemerkung noch gestattet sein, daß die folgenden Paragraphen den am meiste praktischen Theil dieser Auseinandersetzung bilden.

§. 5. Die Sammlungen der Dekrete¹⁾ der Concils-Congregation.

1. Unter den authentischen Sammlungen nimmt naturgemäß jene den ersten Rang ein, welche sich im Archiv der Congregation befindet. Dasselbe ist untergebracht in den Gemächern des vatikanischen Palastes, in dem auch aus den oben²⁾ angeführten Gründen die Sitzungen der Congregation statt haben.

¹⁾ Vergl. §. 4. not. 1. S. 429. — Wir fassen unter dem Namen „Dekrete“ alle Emanationen der Congregation zusammen, sie mögen allgemeiner oder besonderer Bestimmung, juridischen oder administrativen Charakters sein. Die Terminologie für die Congregations-Erlasse ist sehr schwankend, und werden die Ausdrücke zu ihrer Bezeichnung ohne Unterschied angewandt; doch pflegt man Decretum für einen allgemeinen Erlass, resolutio und decisio für die Erledigung eines Rechtsfalles oder Gnadengesuches, declaratio für eine von der C. C. abgegebene Erklärung zu nehmen. Vergl. S. Aichner Comp. J. E. ed. IV. Brixinae 1874. p. 59.

²⁾ §. 4 n. 4. S. 435. djr. Abh.

Die vorhin genannte Kollektion ist, wie bemerkt, die hervorragendste unter allen übrigen. Denn sowohl bezüglich der Anordnung als der Vollständigkeit kann sich keine zweite mit ihr messen. Die Ansänge derselben reichen hinauf bis in die Zeit der Entstehung der Congregation selbst. Sie enthält alle Rechts-Fälle, welche bei der Congregation anhängig gemacht wurden, so wie ihre Entscheidungen, Suppliken und Rechts-Bedenken, welche derselben zur Entscheidung vorgelegt wurden. Ueberdies werden in besagtem Archive alle jene Schriftstücke aufbewahrt, welche die materiellen Entscheidungsgründe eines erledigten Rechts-falles oder Gnadengesuches für die Mitglieder der Congregation bildeten.

Was die Anordnung der besprochenen Sammlung betrifft, so wurde sie anfänglich nach den Sitzungen und Kapiteln des Tridentiums getroffen, später jedoch machte man sie nach den einzelnen Diöcesen, aus denen die Verhandlungs-Gegenstände eingelaufen waren. Und diese Zusammenstellung hat man der leichteren und bequemeren Uebersicht wegen bis zur Stunde beibehalten.¹⁾ —

2. Die letzten zehn Jahrgänge der Positionen²⁾ und Gnaden-gesuche pflegen in der Sekretarie der Concils-Congregation aufbewahrt zu werden. Ferner finden sich hier die eigentlichen Dekrete, d. h. also die Verordnungen allgemeiner und principieller Natur, welche die Congregation ersieß, sammt dem Register der Briefe, welche Namens der Congregation expedirt wurden. Das

¹⁾ Daher enthalten auch die „Folien“, welche wie oben (§. 4. n. 3. S. 434) gesagt wurde, behufs Information den Congregations-Mitgliedern eingehändigt werden, zuerst den Namen der Diöceſe, dann den Verhandlungs-Gegenstand und als Rubrum das Kap. des Conciliums von Trient, worin sich die klassische Stelle, die das Substrat zur Entscheidung des betreffenden Falles bildet, findet: wie ein früheres (a. a. D. S. 35) Beispiel zeigt.

²⁾ Vergl. §. 4. n. 3. S. 432. dhr. Abh.

älteste Dokument jener Sammlung ist eine Zusammenstellung der Briefe, welche im Auftrage der Congregation des Concils von Julian Pappi im Zeitraume von vier Jahren, vom September nämlich des Jahres 1562 verfaßt wurden.

Außerdem findet sich dort eine Kollektion der Congregations-Decisionen, welche heiläugig mit dem Jahre 1573 ihren Anfang nimmt. Die nähere Bestimmung dieses Zeitraumes hat deshalb so große Schwierigkeit, weil die Verhandlungen und Entscheide ohne Angabe von Jahr und Tag auftauchen, ja sich der Name der betreffenden Diöcese darin nicht einmal vorfindet. Dieses ist um so mehr zu bedauern, als dieselbe viele wichtige Entscheidungen unserer Congregation enthält und deshalb von den Rechtskennern hoch geschätzt wird.¹⁾

Auf die Zweifel, welche Einige gegen die Echtheit der ersten Bücher dieser Sammlung erhoben haben, soll hier weiter nicht eingegangen werden. P. Benedict XIV. hält sie für unbedingt echte, indem er ohne Bedenken des öfteren zur Begründung seiner Ansicht Belege aus denselben bringt. Und man wird nicht fehl gehen, wenn man seinem Vorgehen in Anerkennung ihrer Echtheit folgt. Das kann aber, ohne denselben Eintrag zu thun, zugegeben werden, daß einige von ihnen authentische Copien sind, nicht die Originale selbst.²⁾

Die ersten sechs Bücher dieser Sammlung reichen bis zum Jahre 1591, dem Todesjohre des langjährigen Card. Präfekten der Congregation, Card. Carafa. Dieselbe schreitet in ihrem 19. Buche bis zum J. 1649 voran, trägt aber, vom 7. Buche an den Charakter des Mangelhaften an sich, da sie weder den Sachverhalt noch die „Dubien“ auftauchen läßt, sondern einfach die Verdikte der Concils-Congregation allegirt. Ein Beispiel: In Causa Comen. Congregatio censuit Posse.

¹⁾ Vergl. Card. de Luca Anno. ad Conc. Trid. disc. 1. n. 4.

²⁾ Lingen et Reuss. l. c. proleg. 4. V.

Vom Jahre 1649 bis 1670 ist auf die Zusammenstellung der congregalen Entscheidungen eine weit größere Sorgfalt verwendet. Es wird vom erstgenannten Jahre (1649) an nämlich eine exaktere Darstellung des Rechtsfalles gegeben (*restrictus*), so wie die jedes Mal aufgestellten „*Dubien*“ den Resolutionen der Väter vorausgeschickt werden.

Die vervollkommenung der Sammlung war um viele Schwierigkeiten geringer, als man begann, die „*Folien*“ in Druck zu legen. Das geschah im Jahre 1679. Sonach ist die Ansicht irrig, daß erst Prosp. Lambertini als Sekretär der Congregation mit der Drucklegung den Anfang gemacht habe! ¹⁾ Wahr ist nur, daß derselbe die „*Folien*“ beträchtlich vervollkommenete u. z. dadurch, daß er präjudicirende Congregations-Beschlüsse früherer Zeit denselben einreihte, dann aber auch alle Fälle, welche in der Congregation verhandelt wurden, seiner Sammlung einverleibte. Diese von P. Benedikt XIV. als Sekretär der Congregation angefangene Sammlung setzten die Sekretäre der Congregation, seine Nachfolger im Amte, ununterbrochen fort, so daß dieselbe jetzt eine Kollektion von 120 Bänden repräsentirt. Was ihre Autorität angeht, so genießt sie dasselbe Ansehen, wie die Bücher der alten Sammlung, welche von dem Entstehen der Lamberti-nischen an fortgesetzt wurde und bis auf die Anzahl von 210 Bänden gestiegen ist. Die letztere findet sich in häufigen Citaten, besonders in den Werken P. Benedikt's XIV. und zwar unter dem Titel: *Thesaurus Resolutionum S. C. C.* ²⁾ Sie kam zuerst 1739 zu Urbino, 1843 zu Rom heraus.

¹⁾ Die irrite Ansicht verdankt muthmaßlich ihre Entstehung einer Bemerkung Benedikt's XIV., welche er De Syn. Dioec. praef. p. VI. al. 3. ed. parm. macht.

²⁾ Benedikt XIV. a. a. D. spricht von der Entstehung dieser Sammlung, macht auf die verschiedenartige Allegationsweise der Congregations-Beschlüsse aufmerksam und erläutert dieselbe. „Zur Zeit, sagt der genannte P. a. a. D., als wir das Amt eines Sekretärs der C. C. bekleideten.“

3. Es müssen hier als authentisch jene „Folien“ angeführt werden, welche sich u. z. in beträchtlicher Anzahl als Extravaganten besonders in den Bibliotheken jener erlauchten Familien finden, deren Mitglieder einmal der Congregation des Concils angehörten. So befindet sich in der Bibliothek der Familie Corsini eine Reihe von Fahrgängen der Congregations-Entscheidungen, und zwar die Fahrgänge 1635—1638, ferner von 1703 bis 1711. In der Bibliothek der Familie Barberini die Fahrgänge 1653—1707. In der Kasanatensischen endlich die Fahrgänge 1677—1690.

In dem in dieser Darstellung mehr erwähnten Werke Lambertini's über die Diöcesan-Synode geschieht zweierlicher Erwähnung, die von ihm unter die Authentischen gezählt werden. Es sind dieses die „Libri memorialium (memorabilium)“ und die „libri supplicum libellorum“, aus denen Benedikt mehreres auszüglich mittheilt.¹⁾ Jene, die wir an erster Stelle genannt, sind besonders geschätzt, da sie ein reichhaltigeres Material der Congregations-Beschlüsse enthalten, als die anfangs beschriebene Sammlung der Dekrete, indem sie unter anderem auch die Vota der Congregations-Mitglieder geben.

4. Außer den im Vorgehenden besprochenen Sammlungen authentischen, wurden viele Collektionen privaten Charakters ver-

deten, führten wir die Gepflogenheit ein, in den „Folien“, welche vor jeder Sitzung gedruckt und vertheilt wurden, die älteren Entscheidungen, welche zur Entscheidung der Controverse beitrugen, mit Hinzufügung von juridischen Autoritäten, welche über die betreffende Sache Licht verbreiten konnten, beizufügen — eine Gepflogenheit, die von unseren Nachfolgern im Amte beibehalten wurde. So kam es, daß sowohl die von uns, als von unseren Nachfolgern ausgearbeiteten „Folien“ gesammelt und unter d. T. „Ress. C. C.“ herausgegeben wurden. Es liegen schon mehrere Bd. dieser Sammlung vor u. z. enthalten die ersten vier unsere eigenen, die folg. die unserer Nachfolger im Amte.“

¹⁾ Cf. De Syn. Divec. 1. 2. c. 9. n. 1.

aufstaltet. Fagnani erwähnt¹⁾ zweier Glossen über die Decretal-Beschlüsse des Concils von Trient, sie wurden verfaßt von Card. Carafa und Marincola, Bischof von Teano, deren Ersterer, wie oben angegeben, lange Jahre die Stelle eines Präfekten der Concils-Congregation, Letzterer die eines Sekretärs eben derselben Congregation versah.

Vom vorhin angeführten Fagnani wurden zu den einzelnen Congregations-Sitzungen Bemerkungen aufgezeichnet, welche sich als Manuscript vorfindend von Benedikt XIV. als Belege wichtiger Entscheidungen angeführt werden.²⁾ Dieselben scheinen jedoch verloren gegangen zu sein. —

Handschriftliche Kollektionen der Congregations-Beschlüsse finden sich ferner in den verschiedenen Bibliotheken Roms und anderer Städte Italiens. So zu Rom in der Bibliothek der Dominikaner bei s. Maria sopra Minerva und jener der Familie Corsini; so zu Florenz und Bologna in der Universitäts-, zu Monte Casino in der Klosterbibliothek.³⁾

5. Die in Druck erschienenen privaten Sammlungen der Congregations-Beschlüsse übersteigen jedoch an Zahl bei weitem die erwähnten Handschriften.

Die erste gedruckte Kollektion wurde veröffentlicht von dem Herausgeber des vierten Bandes der Rotal-Beschlüsse und im Jahre 1609 aufs neue editirt von dem Spanier Vinc. v. Marcilla. In der Folgezeit publicirte der Professor an der Akademie zu Rouen, Joh. Gallemart dieselben. Diese Sammlung bekam im Laufe der Zeit einen immer größeren Umfang, indem die jeweiligen Verleger mit jedem neuen Abdrucke neue Entscheidungen

¹⁾ Fagnanus in Cap. Cum venissent, de Inst. n. 77.

²⁾ I. e. l. 5. o. 2. n. 7., wo über die Ablegung der professio tridentina gehandelt wird.

³⁾ Genaueres über die Handschriftlichen Sammlungen geben Lingen und Neuß a. a. D., wo sich auch ein Catalog der diesbezüglichen Manuskripte findet.

hinzufügten. Als Grund dieser Additionen wurde von Letzteren angegeben, daß ihnen viele Beschlüsse der Congregation zu Gebote gestanden hätten aus den Jahren 1591—1601. Gewiß sind viele in diesen Ausgaben gebotene Deklarationen authentisch, jedoch wurde Gallemart's Werk, sei es wegen dieser Hinzufügungen, sei es wegen beigegebener Glossen und Notate im Jahre 1620 proscribirt, später nichts desto weniger veröffentlicht und verbreitet durch neuen Abdruck.

Einige Lustren nachher gab Laur. Durandus zu Lyon neue Entscheidungen¹⁾ der Concils-Congregation heraus. Sie reichen bis zum Jahre 1653. Zu bedauern ist, daß der Druck im genannten Werke sehr nachlässig ausgeführt ist.

Nicht wenige Entscheidungen unserer Congregation sind auch in einem Werke²⁾ veröffentlicht, welches im Jahre 1706 in französischem Idiom zu Köln erschien.

Viel reicher ist die Sammlung, welche vielleicht schon vor Ablauf des Jahres 1700 veranstaltet und im Jahre 1706 herausgegeben wurde unter diesem Titel: „Elucidationes nonnullarum locorum s. Conc. Tridentini, a. s. Rom. E. Cardinalibus, dicti Concilii Interpretibus, nonnullis prælatis & aliis concessæ.“

6. Nach diesen Sammlungen erschien das Epoche machende Werk P. Benedikt XIV. „Thesaurus resolutionum“, welches bereits in der zweiten Nummer dieses Paragraphen besprochen wurde. Wir fügen dem dort Gesagten nur noch dieses bei. Die ersten vier Bände des eben genannten Werkes, welche von Card. Lambertini selbst sind, erschienen in einer Separat-Ausgabe unter dem Titel: „Quæstionum canonicarum et moralium,

¹⁾ Ihr Titel ist: Novae declarationes C. C. ex bibliotheca Card. Rob. Bellarmini. Lugduni 1633.

²⁾ „Notessur le Concile de Trente. Cologne chez Balthasar Egmont.“

Bassani 1789.“ Ferner ist zu erwähnen, daß nach den Verhandlungen des Jahres 1740 im „Thesaurus“ ausgewählte Resolutionen der Congregation u. z. vom Jahre 1700—1718, dem Jahre, womit die Benediktinische Sammlung anhebt, eingeschaltet wurden, so daß diese alle Entscheidungen des 18. Jahrhunderts umfaßt.

In einem Zeitraume von vier Jahren (1812—1816) edirte Joh. Fortunat Zamboni eine Sammlung¹⁾ Congregations-Deklarationen, welche im Laufe des 18. Jahrhunderts erlossen, und er fügte eine Auswahl älterer hinzu. Dieses ausgezeichnete Werk bringt außer einem Auszuge sehr vieler Rechtsfälle auch die „Konklusionen“, d. h. alles das, womit die Entscheidungen motivirt sind. Es umfaßt 8 Bände und gibt im Anfange und am Ende ausführliche Abhandlungen über die Congregation selbst.

Eine sehr gesuchte Sammlung ausgewählter Congregations-Beschlüsse, welche in den Jahren 1823 — 1825, als der spätere Cardinal Gamberini Secretär der Concil-Congregation war, gefaßt wurden, erschien im Jahre 1842. Der Herausgeber derselben ist kein anderer, als Gamberini selbst. Dieses Werk²⁾ ist

¹⁾ Zamboni: *Collectio declarationum S. Congr. conc. Trid. Int. 1812—1816. t. 8. IV.*

²⁾ Es erschien unter dem Titel: A. D. Card. Gamberini, *Resolutiones selectae S. C. C., quæ consentaneæ ad Trid. P. P. decreta aliasque juris c. Sanctiones prodierunt in causis propositis per summaria precum annis 1823, 1824, 1825. Urbeveteri 1842. gr. 8.* — Wir bemerken zur Ergänzung des §. 4 der Abh., daß jene Fälle „per summaria precum propositae“ daher ihren Namen führen, weil sie anfänglich nur Gnadengeküste (preces) enthielten. Doch wurde später diese Benennung auch auf solche Fälle ausgedehnt, welche von der Partikular-Congr. (§. 1. n. 1.) entschieden wurden oder de stylo sind. Zu ihrer Erledigung wird kein Folium ausgearbeitet, sondern einfach ein Gutachten des Prälat-Sekretärs, durch frühere Entscheidungen der Congregation motivirt, zu Grunde gelegt.

wie kein anderes geeignet, sich den Curial-Styl der Congregation zu eigen zu machen, weshalb es den Anfängern im „Studio“ vom Auditor nachdrücklich zum Studium empfohlen wird. Aber auch bezüglich der Auswahl der Beschlüsse ist es vom großen Werthe. Und daher schreibt sich denn auch trotz wiederholter Auflagen dieser Sammlung ihre große Seltenheit.

7. Wir sind nach Beschreibung des Gamberini'schen Werkes bei den Sammlungen neuerer Zeit angelangt. Und zwar soll hier an erster Stelle ein Werk deutschen Fleißen und Gründlichkeit angeführt werden. Es ist nämlich die Ausgabe des Tridentinums, welche die Professoren Richter und Schulte besorgten und im Jahre 1853 zu Leipzig im Druck erscheinen ließen. Den Dekreten des Concils ist eine überaus reiche Auswahl von Deklarationen, Resolutionen u. s. w. der Concils-Congregation als Erläuterung beigegeben, so eine Menge Entscheidungen der Päpste, besonders des größten rechtsgelehrten Papstes, P. Benedict XIV. Die Reichhaltigkeit genannter Entscheidungen möge daraus ermessen werden, daß das Reformdekret des Concils von Trient über die Ehe (Sess. XXIV. cc. I — IX) allein 177 Nummern solcher erläuternden Entscheidungen enthält. Es liegt diese Reichhaltigkeit allerdings in der Wichtigkeit und praktischen Anwendung des genannten Reformdekretes begründet; aber auch zu den anderen tridentinischen Beschlüssen wird man eine verhältnismäßige große Anzahl Congregations-Entscheidungen beigegeben finden. Im Appendix werden die Bullen und Breven der Päpste mitgetheilt, welche von dem Eifer und der Ausdauer derselben zeugen, die conciliarischen Beschlüsse ins Leben einzuführen. Die Resolutionen, welche dem Texte des Tridentinums beigefügt sind, wurden dem „Thesaurus“ Benedikts XIV.¹⁾ und anderen Werken dieses Papstes entnommen.

¹⁾ Eine neapolitanische Ausgabe dieses Werkes, wie schon S. 417 d. vor. Jahrganges dieser Blätter notirt wurde, besorgte Jos. Pelalla 1859, welche sich durch nichts als eine schönere Ausstattung und eine

Genanntes Werk ist wohl unter ähnlichen Sammlungen der Concils-Congregations-Beschlüsse, welche geringeren Umfanges sind, die beste, obgleich sie die Reichhaltigkeit älterer Resolutionen der Congregation, wie sie sich in dem oben erwähnten Werke Zamboni's findet, vermissen läßt.

In jüngster Zeit (1870) hat Salv. Pallotini, Curialadvokat in Rom, eine Sammlung Resolutionen der Concil-Congregation zu veröffentlichen begonnen, sie soll die Congregations-Beschlüsse in alphabetischer Ordnung bringen und ist auf 15 Bände berechnet. Der Herausgeber will in denselben alle Resolutionen veröffentlichen, welche vor der Einsetzung der Congregation des Concils, vom Jahre 1561 nämlich an bis jetzt erschienen sind. — Allein die bereits erschienenen zwei Bände lassen schließen, daß diese Sammlung, sowohl was Vollständigkeit als Correktheit der Abschrift betrifft, Vieles vermissen läßt. Wichtige Entscheidungen sucht man häufig vergebens in derselben und anderes sich Vorfindliche ist ein schlechter Nachdruck von Zamboni's Werk, des „Thesaurus Resolutionum“ Benedikts XIV. Bezuglich der weiteren Bände dieses Werkes haben wir nichts in Erfahrung bringen können — weder bezüglich ihres Werthes noch ihrer Anzahl.

8. Außer den angeführten Sammelwerken erwähnen wir zum Schluße zwei Sammlungen, welche in Deutschland erschienen. Die eine ist von den ehemaligen Mitgliedern des „Studio“, den DDr. J. U. Lingen und Neuß bei Pustet in Regensburg im Jahre 1871 herausgegeben. Sie ist eine Imitation des in Nr. 6 hj. beschriebenen Camberini'schen Werkes und enthält „causae selectae per summaria precum propositae“ in den Jahren

Dedikation an Card. d' Andrea von der Leipziger Ausgabe unterscheidet. Mit Ausnahme der Vorrede, die aus der Leipziger herübergewonnen ist ohne Angabe der deutschen Herausgeber, haben wir zur Verwunderung keine Spur davon zu entdecken vermocht -- in gen. italienischer Ausgabe, daß sie nichts als ein Abdruck der Leipziger ist.

1823 — 1869. Die Herausgeber haben gut gethan, einige der wichtigsten Resolutionen, welche sich in dem mehrmals erwähnten Buche Gamberini's finden, in ihre Sammlung wieder aufzunehmen und zwar wegen der Seltenheit jenes Werkes. Die in Rede stehende Sammlung soll, wie die Vorrede angibt, vorzüglich dem praktischen Interesse bei Verwaltung der Diözesen dienen, die Entscheidungen sind weder nach Zeit und Ort (Diözesen), sondern nach Inhalt geordnet, „so weit es der ausgedehnte und schwierige Inhalt zuließ, damit der Gebrauch des Buches leichter sei.“ Wir haben das Werk von maßgebenden Persönlichkeiten (z. B. dem aktuellen Prälaten-Sekretär und dessen Uditore) als sehr brauchbar rühmen hören. Besonders hervorzuheben ist bezüglich des Werkes, daß die Herausgeber mit kritischer Umsicht bei Aufnahme der Congregations-Entscheidungen vorgegangen sind. — Das andere von den früher erwähnten Werken ist dasjenige, welches Mühlbauer in München erscheinen läßt u. d. T.: „Thesaurus Resolutionum s. C. C. ordine alphab. Monachii. 1868. Lentner.“ Auch M. hat dieses Sammelwerk wie das andere, worin er Entscheidungen der h. Rituscongregation veröffentlicht, in alphabetischer Ordnung angelegt; die Reichhaltigkeit des Werkes zeigt ein Blick auf die Artikel *beneficiatus* (S. 133 — 352) und *beneficium* (S. 353 — 528).

Viele wichtige Entscheidungen der Concils-Congregation enthält außer Dr. Kutschker's *Cherecht* dasjenige des bischöflich Trier'schen Officials Dr. Knopp, welches im Jahre 1873 in 4. Auflage erschien.¹⁾

¹⁾ Das oben erwähnte Handbuch des Cherechts führte in der 1. Auflage den Haupttitel: „Ausführliche Darstellung der kirchl. Lehre von den Chethindernissen“ (2 Bände 1850 Regensburg). Seine Brauchbarkeit beweist der Umstand, daß es 1864 in 3. vom Verf. noch in seinen letzten Lebensjahren revid. Auflage erscheinen konnte u. z. unter dem Titel: „Vollständiges cath. Cherecht.“ Das Werk ist auf dem Gebiete des cath. Cherechtes das verbreitetste. Zu bedauern ist nur, daß die 4. Aufl.

Der Vollständigkeit halber müssen wir hier an die schon oben erwähnte¹⁾ Sammlung von „Resolutiones S. C. C.“ erinnern, die von Mühlbauer in München seit dem Jahre 1868 publicirt werden.

Eine Sammlung der interessantesten Fälle, welche in jüngster Zeit bei den verschiedenen Römischen Congregationen, besonders auch bei der Concils-Congregation in Verhandlung kommen, ist jene des Römischen Professors Dr. P. Avanzini. Sie führt den Titel: „Acta Sanctae Sedis in compendium opportune redacta et illustrata“ und erschien im Jahre 1865 in der Buchdruckerei der „Propaganda.“ Außer den Congregations-Entscheidungen bringt sie auch, was schon ihr Titel besagt, die verschiedenen Emanationen (Bullen, Breven u. s. w.), welche der päpstliche Stuhl in neuerer Zeit macht. Vorzüglich verwendet sie aber auf die auszügliche Publikation der Concils-Congregations-Dekrete und Entscheidungen, sowie ihre Erläuterung ein Hauptmerkmal, so daß sie für denjenigen, der sich für die kirchliche Rechtsentwicklung interessirt, ein wir sagen nicht unentbehrliches Werk, aber vom größten Nutzen ist. Der erste Band, welcher 1871 in 4. Auflage erschien, enthält Resolutionen der Concils-Congregation vom Jahre 1862.²⁾

lage desselben, welche 1873 erschien, ein bloßer Abdruck der 3. Auflage ist, man also vergebens in jener die „Vermehrung und Verbesserung“ dieser suchen wird.

¹⁾ cf. p. 416. Anmerk.

²⁾ Wegen der erwähnten Importanz der „Acta ect.“ folgen hier einige sie betreffende Notizen. Wir waren selbst häufig Zeuge, welche Anstrengungen und Mühen es dem verehrten Dr. Avanzini kostete, die Herausgabe der „Acta“ zu bewerkstelligen. Im April 1873 erlag der verdienstvolle Herausgeber den Schmerzen einer langwierigen Krankheit, die von ihm begonnene Sammlung erscheint jedoch unter Leitung eines Vereines römischer Priester nach früherer Anlage und Umfang fort. Das Sammelwerk ist in Heften von beiläufig 2 Bogen 8° à 14 Fr. (5 fl.)

Hiemit schließen wir die Reihe der Werke, welche die Veröffentlichung der Congregations-Beschlüsse zur nächsten Absicht haben. Es gibt noch verschiedene Werke, in der kirchlichen Rechts-Literatur besonders, dann aber auch andere moralischen oder pastorellen Inhaltes, (Gury, Ballerini, Scavini' u. s. w.), welche ihre Leser durch Anführung der Concils-Congregations-Beschlüsse auf die Wichtigkeit derselben aufmerksam machen. Wir machen da namentlich auf das verdienstvolle Werk des H. H. Weihbischofes von Wien Dr. Joh. Kutschker „das Cherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie Praxis, 1857“ aufmerksam, das öfter ganze Congregations-Verhandlungen in Extenso mittheilt.

Doch sind solche Werke, — das sei die Schlussbemerkung dieses Paragraphen, — mit größter Behutsamkeit zu gebrauchen, da man nicht selten unterschobenen Beschlüssen der Concils-Congregation in ihnen begegnet.

Das Sakrament der Firmung.

(Eine beantwortete Pfarrreoneursfrage.)

Unbeschreiblich erhaben ist das Ziel, das der Mensch in Christo erreichen soll, und gar schwer ist darum auch die Aufgabe, durch deren getreue Erfüllung er sich die Erreichung jenes Ziels zu sichern hat, so daß ob des übernatürlichen Charakters beider eine besondere göttliche Ausrüstung, die Gnade Gottes, unbedingt

20 kr. ö. W.) direkt von den Herausgebern (Via della Maschera d'oro n. 7. p. 3) oder von der Bustet'schen Buchhandlung in Regensburg zum Preise von 12 Fr. (4 fl. 80 kr. ö. W.) zu beziehen. Der Reinertrag ist für das von P. Pius IX. errichtete „Apostolische Seminar“ bestimmt, worin Theologie Studierende aus aller Herren Länder Aufnahme finden sollen, ein Institut also, welches angefichts der immer weitere Kreise ziehenden Kirchenverfolgung von unberechenbarem Nutzen werden kann. Dieser Umstand möge zur Empfehlung der „Acta“, welche dieselben durch ihre inneren Vorzüge schon so sehr verdienen, noch mehr beitragen.